

den Kataomben, aber ebenso die Werke der christlichen Maler aller Zeiten beständigen dieß.

Als Canon der christlich-religiösen Malerei ergibt sich nun aus dem Gesagten kurz Folgendes. Die Kirche betrachtet mit Recht alle Bildwerke vom Ueberflüssigen aus und beurtheilt das Sinnliche an denselben je nach dem höhern oder geringern Grade, in dem es als Träger und Verkünder des Innern und Höhern erscheint; sie sieht in den Bildern die Prediger eines übernatürlichen Reiches. Darum muß sie für's Erste verlangen, daß vor Allem der Maler nur das gebe, was mit diesem übereinstimmt, d. h. wahr ist. *Ut nullas falsi dogmatis imagines et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuatur*, sagt das Concil von Trient (Sess. XXV). „Nicht Erfindung der Maler ist die Anfertigung der Bilder, sondern geschickliche Vorfahrt und Ueberlieferung der katholischen Kirche . . . Sache des Malers ist nur die Kunst, die Anordnung aber ist von den heiligen Vätern“ (Conc. Nic. II. Labbe, Conc. Collect. VII, 831). Es ist die heilige Schrift, die bewährte Tradition, die Auctorität des Bischofs, welche hier entscheidet. Alles Ungewöhnliche und Auffällige ist daher zu meiden. *Statuit s. Synodus, nemini licere, ullo in loco vel ecclesia etiam quomodolibet eximere ullam insolitam ponere vel ponendam curare imaginem, nisi ab episcopo approbata fuerit* (Conc. Trid. Sess. XXV). Die Kirche muß zweitens verlangen, daß der Maler nur das gebe, was dem Zwecke entsprechend, d. h. was gut ist. *Omnis lascivia vitetur, ita ut procaci venustate imagines non pingantur, nec ornentur . . . nihil profanum nihilque inhonestum appareat, quum domum Dei deceat sanctitudo* (ib.). Das Leibliche, das bloß anatomisch Richtige ist nichts ohne den Geist, ohne den Sieg über das Fleisch und ohne die hierdurch bedingte Harmonie beider. Hieraus kann auch umso eher die Norm abgeleitet werden für die Behandlung des Nackten in der christlich-religiösen Malerei. Die Kirche muß endlich drittens verlangen, daß der Maler nur das gebe, was von ihrem Leben befeelt, d. h. was wahrhaft lebendig ist. Die christlich-religiöse Malerei wird ihre Aufgabe nie ganz erfüllen, wenn sie sich begnügt, nur die äußere Wirklichkeit vollkommen zu erreichen, aber ihren Werken nichts von jenem übernatürlichen Leben mitzutheilen weiß, mit welchem die Kirche Alles durchdringt und über sich erhebt. *Illud vero diligenter doceant episcopi, per historias mysteriorum redemptionis nostrae, picturis vel aliis similitudinibus expressas, erudiri et confirmari populum in articulis fidei commemorandis et assidue recolendis; tum vero ex omnibus sacris imaginibus magnum fructum percipi* (Conc. Trid. I. c.). — Innerhalb dieses Canons ist aber auch die individuelle Freiheit des christlichen Malers vollständig gewahrt; ja die Beobachtung dieser Grundregeln schützt ihn vor Verirrung und Entartung und befähigt ihn erst

recht für die erhabensten und segensvollsten Leistungen. Allerdings haben diese Grundregeln zunächst Geltung für diejenige Malerei, welche sich in den Dienst der Kirche stellt; allein sie geben zugleich den einzigen Weg an, auf welchem bei jeder Kunstleistung das Schöne sich offenbart; und keine Kunst, auch nicht die profane, kann ohne Schaden von ihnen sich abwenden. Um so mehr wird die christlich-religiöse Malerei, auch wenn sie außer der Kirche thätig ist, es sei für das Haus oder für die Gemeinde, an ihnen festhalten, um Werke zu schaffen von höherer und dauernder Bedeutung. Andererseits kann aber auch die christlich-religiöse Malerei verlangen, daß ihre Schöpfungen nach diesem Canon betrachtet und beurtheilt werden. Richtige Zeichnung, lebendige Verbindung des Einzelnen zu einem Ganzen, wohlthuende Vertheilung der Farben u. dgl. sind gewiß zur Vollendung eines christlich-religiösen Bildwerkes unerlässlich; aber sie sind nicht das Einzige und nicht das Erste. Zuerst wird gefordert, daß der Inhalt wahr und der Ueberlieferung entsprechend, sowie daß der Künstler erkennbar bestrebt ist, über das Aeußerliche zum Innern und Uebernatürlichen sich zu erheben. Alle jene Vorzüge ohne dieses frommen wenig oder schaden; wohl aber kann auch, wo sie mangelhaft auftreten, ein christlich-religiöses Bild noch seiner Aufgabe nahekommen. Es ist vom Uebel, in solchem Falle alsbald von einem Niedergang der Kunst, von Unfähigkeit und Noth zu reden. Die Werke der kirchlichen Kunst nur mit akademischen Augen betrachten, führt zu unbilliger Beurtheilung derselben im Einzelnen und zu unrichtiger Auffassung des Schaffens ganzer Perioden in der Kunstgeschichte. (Vgl. bezüglich der Principien Jos. Jungmann S. J., Die Schönheit und die schöne Kunst, nach den Anschauungen der sokratischen und der christlichen Philosophie, Innsbruck 1866; Dess. Neubearbeitung unter dem Titel Aesthetik, Freiburg i. B., 3. Aufl. 1890; Albert Stöckl, Lehrb. d. Aesthetik, 3. Aufl., Mainz 1889.)

II. Die christlich-religiöse Malerei unterscheidet sich daher auch von der profanen in ihrer *geschichtlichen Entwicklung*. Sie schreitet voran in dem Grade, als sie dem Geiste der Kirche sich überläßt, und erhält durch ihn auch ihre äußere Vollendung; sie geht zurück und wird in ihrer Entwicklung gehemmt, oder sie verliert ihren eigentlichen religiösen Charakter, wenn sie vom Geiste der Kirche sich mehr oder minder losragt. Drei zeitliche Abschnitte dieser Entwicklung lassen sich auch bei der christlich-religiösen Malerei unterscheiden. 1. Die Periode der *altchristlichen Zeit* umfaßt nicht bloß die Anfänge der christlich-religiösen Malerei, sondern auch ihre Weiterbildung zu einer wirklich christlichen nach Inhalt und Form. Hierzu bedurfte es aber einer Arbeit, welche das ganze erste Jahrtausend in Anspruch nahm. — Das Christenthum bediente sich gleich Anfangs zum Schmucke der heiligen Räume mit Vorliebe der Malerei wegen ihrer größern Fähigkeit, auch das geistige Leben